

EROTIKFILMVORFÜHRUNGEN IN VIDEOEINZELKABINEN

*Tarif für die Weiterleitung und Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
bei Erotikfilmvorführungen in Videoeinzelnkabinen*

Tarif WR-S-E

1.1.2025 (24)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

Pauschalvergütungssatz in EUR			
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
je Videoeinzelnkabine	128,50	35,34	12,85

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-S-E gelten für Weiterleitung und Wiedergabe von Musik bei Erotikfilmvorführungen in Videoeinzelnkabinen, unabhängig von der Art der Musikwiedergaben (z.B. Tonspur eines Tonfilms oder musikalische Untermalung eines Films durch andere Musikquellen) und von der Art des Films (z.B. Spielfilm oder Kurzfilm).

Die Vergütungssätze WR-S-E gelten ferner für die Herstellung einer immobilen Arbeitskopie bei der Verwendung digitaler Vorführanlagen.

2. Berechnung

Für Nutzungen in Videoeinzelnkabinen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

Bei Abschluss eines Vertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I um 10 %.

Wird nachweislich maximal 50% GEMA-Repertoire genutzt, ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I. um 30 %.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze in Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikknutzungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikknutzungen, die mit Werbung verbunden sind.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musik (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.